

Beschluss

der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 im Ostseebad Binz auf Rügen

TOP I.7 Personalgestellung in der Justiz - JMK 231 -

Berichterstattung: Baden-Württemberg

Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die Entschließung des Bundesrates „Personalgestellung und Abordnung – Herausnahme der öffentlich rechtlichen Gebietskörperschaften aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung“. Sie betonen die Erforderlichkeit der Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 TV-L auch für Reformprojekte, wie z. B. aktuell die Reform des staatlichen Notariats in Baden-Württemberg. Bei Aufgabenverlagerungen auf andere Stellen muss die dauerhafte Personalgestellung als Maßnahme zur Verfügung stehen, um Kündigungen zu vermeiden. Die Justizministerinnen und Justizminister schließen sich daher der Forderung des Bundesrates nach Schaffung einer Ausnahme vom Anwendungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes gerade für diejenigen Fälle mit Nachdruck an, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt (und beschäftigt) und Aufgaben nicht mehr vom Dienstherrn, sondern von einer anderen staatlichen Stelle oder von Beliehenen wahrgenommen werden.